

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Betrieben, Gewerken, Mühlen und verwandten Betrieben
Publizationsorgan des Verbandes der Betriebs- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Zeitungsschein vierjährlich 2,10 Mark, unter Gewerbe 2,70 Mark
eingetragen in die Postzettelungsliste

Verleger u. Herausgeber: Dr. Ries, Berlin-Lichtenberg
Reaktion und Expedition: Berlin O. 21, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin S. 15. 53

Abonnementpreis:
Geschäftsführer kosten die satzgeprägte Abrechnung 10 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Ein internationales sozialpolitisches Programm.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unterbreitet den gezeigenden Körperschaften eine Denkschrift, in der, zu einem Programm vereinigt, alle sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter zusammengestellt und kurz begründet werden. Diese Anmeldung der Wünsche und Ansprüche der Arbeiterschaft geht über die sonst an die Gesetzgebung herantretenden Forderungen in ihrer Bedeutung weit hinaus. Ihr hervorstechendstes Merkmal ist ihre Grundlage als Willensausdruck der Arbeitervertretungen von neun Ländern, die vor einiger Zeit auf einer internationalen Konferenz, sich auf die in der Denkschrift enthaltenen Forderungen geeinigt haben, mit der Bestimmung, daß sie in allen Ländern nachdrücklich vertreten werden sollen.

Schon dieser herausgestellte Umstand gibt der Forderung eine besondere Bedeutung: eine internationale Aktion der Arbeiter, just in einer Zeit, wo ancheinend alle proletarischen Beziehungen vom Schwerpunkt des Krieges durchhauen worden sind und man glauben könnte, die Arbeiter in den verschiedenen Ländern betrachteten sich als Feinde, die ihre Klasseninteressen zugunsten der Kapitalisten völlig vergessen, deren Geltendmachen preisgegeben hätten. Das dem nicht so ist, beweist der Vorgang. Die Internationale ist nicht gestorben, sie ist nur verdeckt von einem Wust von Irrtümern und unheilvollen, im Wesen der kapitalistischen Gesellschaft beruhenden widrigen Verhältnissen.

Aber nicht in dem Ausdruck der internationalen Zusammengehörigkeit liegt der Hauptwert des gemeinsamen Vorgehens; es hat auch einen bedeutungsvollen praktischen Wert. Um das zu erkennen, muß man sich nur vergegenwärtigen, mit welchen Einwänden bisher alle sozialpolitischen Forderungen bekämpft worden sind, sobald sie an die Gesetzgebung der betreffenden Länder herangetreten. Was man schon vorher in der "nationalen" Unternehmerpresse gehört hatte, das wurde dann in möglichst noch differenter Form aufgetragen. Die Industrie des Landes werde von den Lasten erdrückt, aus Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft müßten die Forderungen abgelehnt werden. Das war immer der Kapitalisten Weisheit letzter Schluß bei allen Widerständen gegen soziale Forderungen der Arbeiter. Meistens genügten die mit solchen Einreden begründeten Widerstände der Interessenten schon, um zu verhindern, daß die Regierungen einen Versuch machten, die Forderungen der Arbeiter in der Form eines Entwurfes den gezeigenden Körperschaften vorzulegen. Und über Anträge der Arbeitervertreter gingen die bürgerlichen Majoritäten gewöhnlich zur Abstimmung über, bestensfalls überwies man sie der Regierung zur Erwägung, in der Gewißheit, daß sie dann begraben seien.

Wie steht es nun mit der Vorlage des sozialpolitischen Programms? Da es als eine internationale Forderung auftritt, sind den Unternehmern von vornherein ihre bisher ausschlaggebenden Einwände aus der Hand geschlagen. Wenn die Forderungen in allen Ländern bewilligt werden, dann kann keine Unternehmergruppe mehr behaupten, durch die Einführung der geforderten Einrichtungen würden sie, zum Vorteil der Unternehmer in anderen Ländern, zu stark belastet. Unter solchen Umständen die Forderungen abzulehnen, würde heißen: wir sind grundfältige Gegner des Arbeiterschutzes und des Ausbaus sozialer Einrichtungen!

Ist mithin der fachliche Einwand, den man bisher gegen sozialpolitische Forderungen erheben konnte, unwirksam geworden, so ist doch nicht anzunehmen, daß Kapital gebe seinen Widerstand gegen soziale Forderungen auf, erkläre sich bereit, sie anzuerkennen. Hier so rechnet, kennt den Kapitalismus schlecht. Er will stets und immer den größtmöglichen Gewinn erzielen, das, was soziale Einrichtungen kosten, betrachtet er als ein Teil des ihm entgangenen Gewinns. Darum wird das Kapital allerwege sich zur Abwehr vorbereiten. Wir zweifeln auch gar nicht daran, daß sich das Kapital international verständigt,

um möglichst überall die Forderungen der Arbeiter nicht Wirklichkeit werden zu lassen. Auf solche Maßnahmen des Kapitals sind wir also vorbereitet, trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß der herausgestellte Umstand die Arbeiterschaft in eine viel günstigere Lage bringt, als sie jemals sich zu erfreuen Gelegenheit gehabt hat. Und unter diesen Umständen ist eine allgemeine und resolute Ablehnung des Programms kaum noch möglich. Sache der Arbeiter in allen Ländern ist es, ihren eigenen Regierungen gegenüber die Forderungen sehr nachdrücklich geltend zu machen. So können die Widerstände am besten überwunden werden.

In dieser Hinsicht ist noch auf einen anderen günstigen Umstand aufmerksam zu machen. Wichtig für die Durchsetzung der Forderungen ist das Vorhandensein einer internationalen Stelle, durch die alle Regierungen auf die Förderung des Programms festgelegt werden können. Diese Stelle ist vorhanden: es sind die allgemeinen Friedensverhandlungen!

Einal müssen die Unterhändler der am Kriege beteiligten Länder doch zusammenkommen und sich über die Bedingungen des Friedensschlusses verständigen. Und bei diesen Verhandlungen können und sollen die Forderungen der Arbeiter als ein Bestandteil des abschließenden Vertrages berücksichtigt werden. Die Länder sollen sich gegenseitig verpflichten, die in der Denkschrift besonders zu diesem Zweck aufgestellten Forderungen der Arbeiter eine gesetzliche Grundlage zu geben. In dem Maße, wie das sich durchsetzen läßt, haben die Arbeiter Hoffnung, mit der Verwirklichung ihrer sozialpolitischen Ansprüche rechnen zu dürfen.

Es handelt sich nun darum, die eigene Regierung zu bestimmen, ihre Unterhändler anzutreuen, sich unbedingt für die Anerkennung des gesamten Programms zu erklären, jedenfalls alles aufzubieten, damit die wesentlichen Punkte im Friedensvertrag als gegenseitige übernommene Verpflichtung aufgenommen werden. Es kommt nun sehr darauf an, daß die Arbeiter nicht verfügen, ihre Willensmeinung nach dieser Richtung zum Ausdruck zu bringen. Der Krieg hat so viele, so schwere Wunden geschlagen, daß sie begründeten Anspruch erheben können, daß eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde, die ihnen Sicherheit gegen allzu starke Ausbeutung der Arbeitskraft und für eine Versorgung in den verschiedensten Notfällen garantiert.

Das furchtbare Unheil, das der Krieg angerichtet hat, kann ja durch seine Wahnahme wieder unverfassbar gemacht werden, aber es ist nun die Möglichkeit gegeben, durch internationale Aushandlung der Sozialversicherung etwas Gutes zu schaffen, das allen Arbeitern zum Vorteil gereicht, das Biedereinstarken der unheimlich geschwächten Volkskraft erleichtert und damit auch die besten Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau schafft. Nichts kann uns mit dem furchtbaren Vermächten aussöhnen, daß auf den Spuren des Krieges zurückbleibt, aber das Furchtbare, das wir erlebt haben, hat doch wenigstens etwas Gutes im Gefolge, wenn es der Anfang wird, in der ganzen Welt dem Vermüthen der Arbeitskraft in der Friedensarbeit gewisse Schranken zu setzen.

Es handelt sich um ein großes kulturelles Werk, sorgen wir dafür, daß es möglichst vollständig gelinge.

* * *

Das sozialpolitische Arbeiterprogramm der deutschen Gewerkschaften umfaßt folgende Forderungen:

1. Sozialpolitische Organisation.

Ein Reichsarbeitsministerium, dem alle Arbeitseinschließungen, Arbeiterschafft, Arbeitergesetzgebung, Arbeiters- und Angestelltenversicherung, Arbeitsbermittelung, Arbeitervertretung, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, Tarifverträge, Einigungswesen, Rechtsprechung, sowie ferner die öffentlichen Arbeiten und Staatsbetriebe unterstellt sind; mit einem Reichsarbeitsamt, bestehend aus einem Präsidenten, das zu gleichen Teilen auf Vertretern des Reichs bzw. der Bundesstaaten, der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten zusammengesetzt wird, und einem aus Sachverständigen und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten berufenen Rat; einem aus Sachverständigen und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten für den Bezirk eines Bundesstaats oder einer Provinz, und lokale Arbeitsämter für

den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises. Berangiebung befähigter Arbeiter zum Dienst der sozialpolitischen Verwaltung.

2. Arbeitervertretung.

Die gesetzliche Errichtung von Arbeitsräumen für den Bezirk eines Bundesstaats oder einer Provinz, bestehend aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber wie der Angestellten und Arbeiter, die in unmittelbarer, geheimer Wahl aller großbürokratischen Arbeitgeber einer- und Angestellten und Arbeiter andererseits gewählt werden, mit den Aufgaben der Wahrnehmung gemeinfamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, wie auch der Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber, wie der Angestellten und Arbeiter durch Antragstellung, Begutachtung, Untersuchung von Arbeitsverhältnissen innerhalb ihres Bezirks, statistische Erhebungen, Erfassung von Jahresberichten und Berichten über wirtschaftliche und Arbeitssituationen, Förderung der Organisation und des Abschlusses von Tarifverträgen und Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmern und Arbeitergemeinschaften, und mit dem Rechte jeder dieser beiden Vertretungen, zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihres Standes für sich allein zusammenzutreten, in allen zu den Aufgaben der Kammer gehörenden Fragen ihren eigenen Standpunkt darzutun. Entscheidungen zu fassen und Berichte zu erläutern. Ferner Errichtung von Arbeitsräumen für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises, die in Zusammenfügung und Aufgaben für ihren Bezirk denen der Arbeitsräume entsprechen; unbedingte Zulassung von Gewerkschaftsangestellten als gewählte Arbeitervertreter. Obligatorische Einführung von Arbeiterschulden für alle Betriebe mit regelmäßige 20 beschäftigten Personen, heranziehend, aus unmittelbarer und geheimer Wahl der großbürokratischen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten ihres Betriebes, mit den Aufgaben der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der im Betriebe tätigen Arbeiter und Angestellten sowie der Verhandlung über Löhne, Würde und Beschwerden betreffend die Arbeit- und Arbeitserfüllung der Arbeiter bzw. Angestellten mit dem Unternehmen.

3. Organisationsrecht.

Zulassung aller das Recht der Vereinigung, der Arbeitseinschließung, Sperrung von Betrieben und des Boykotts zum Zwecke der Herbeiführung besserer oder zur Verhinderung bestehender Lohn- und Arbeitserhöhungen bestimmenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Sozialstrafe gegen Eisenbahner und sonstige Staatsarbeiter und -angestellten, Seeleute, Landwirtschaftsarbeiter, Haushaltspersonal und gegen Arbeiter ausländischer Herkunft; gesetzliche Sicherung des Bereitstellungs- und Streikrechts gegen befürchtete und private Verbote und Beschränkungen, Ablehnung aller Streikabschaffung und Vertragen bei Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, und Verpflichtung der Unternehmer joller Aufträge, das Sozialstrafrecht ihrer Arbeiter und Angestellten anzuerneinen.

4. Tarifvertragsrecht.

Gesetzliche Anerkennung der zwischen unabhängigen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer vereinbarter Tarifverträge, soweit solche bei einem zuständigen Einigungsamt unterstrichen, hinterlegt sind; Sicherstellung solcher Tarifverträge gegen private Abdingung; Erklärung der Tarifvereinbarungen als öffentliches Recht; Aufhebung aller nicht unmittelbar aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Haftungsbestimmungen zum Nachteil der betriebschließenden Organisationen.

5. Sozialgesetz, Einigungsämter.

Errichtung eines Reichseinigungsamts, partizipativ zusammengelegt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten unter partizipativer Leitung, mit dem Rechte der Verhandlung auf Antrag einer der streitenden Parteien und der Fällung eines Schiedsentscheids innerhalb eines Bundesstaats oder einer Provinz und von Einigungsämtern für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, gleichfalls partizipativ zusammengelegt und unpartizipativ geleitet, mit den gleichen Aufgaben und Rechten für ihren Bezirk, soweit nicht bereits ein Einigungsamt für letzteren besteht.

6. Arbeitrecht.

Zusammenfassung und zeitgemäßer Ausbau aller die rechtliche Ordnung der Arbeits- und Arbeitererhaltungsbefreiungen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — Arbeits- und Dienstleistung, Sozialversicherung, Rentenversicherung, Tarifvertrag, Einigungswesen, Arbeiterschafft, Arbeitsbermittelung, Arbeitsermittlung, Arbeitervertretung, Angestelltenrecht — für alle Arbeiter und Angestellten — zu einem einheitlichen Arbeitsrecht, auf der Grundlage der Anerkennung und Einigung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer als mit-

wirkende Kräfte der Rechtsentwicklung; ferner Aufhebung aller noch bestehenden rechtlichen Ausnahmeverordnungen und rechtsgeschichtliche Regelung der zurzeit noch landesgesetzlich geregulierten Rechtsverhältnisse der im Bergbau, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft, in der Großfahrt und im Handel beschäftigten Personen.

7. Arbeitsschutz.

Rechtsstaatliche Regelung des Schutzes aller Arbeiter und Angestellten; gesetzlicher Verbot jeder Überarbeit von Kindern bis zum 16. Lebensjahr und jeder gesundheitsschädlichen Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie von Frauen; Verbot jeder Nachts- und Sonntagsarbeit für Kinder und Jugendliche; Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf ununterbrochene Betriebe und unabsehbare Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt; Gewährung eines wöchentlichen Ruhtages in Fällen, wo die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse nicht durchführbar erscheint. Freilassung des Sonnabendnachmittags für Frauen; Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitszeitages von 8 Stunden für Jugendliche und Frauen, sowie von 9 Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Angestellten mit stufenweiseem Übergang zur Achtstundenschicht. Ausreichender Schutz gegen Unfall- und Erkrankungsgefahr, reichsamtliche Organisation einer allgemeinen Arbeitsaufsicht unter Mitwirkung von Arbeiträten und -assistentinnen, die von der Arbeiterschaft selbst gewählt werden. Schaffung von Lohnräten für die Heimarbeit; Einführung des Fortbildungsschulzettlings für alle jungen Leute vom 16. bis zum 18. Lebensjahr, unter Einschaltung der Unterrichtsdauer in die Arbeitszeit.

8. Arbeiters- und Angestelltenversicherung.

Einheitliche Regelung der gesamten Arbeiters- und Angestelltenversicherung. Errichtung auf den gleichen Versicherungskreis; Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle sowie auf Berufskrankheiten; Erleichterung des Bezugs der Invalidenrente; Erteilung aller Beiträge auf Unternehmer, Arbeitnehmer und Reich; paritätische Selbstverwaltung der Versicherungseinrichtungen durch gewählte Vertreter der Unternehmer und Versicherten; Einführung der Muttertumsversicherung; Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschriften an Berufssicherer der Arbeiter und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung nach Mindestleistungen gewähren, aus Reichsmitteln.

9. Rechtsprechung.

Ausdehnung der Rechtsprechung unter paritätischer Mitwirkung von gewählten Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten auf alle Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen jeder Art, durch Schaffung von Arbeitsgerichten mit Abteilungen für die einzelnen Gewerbe- und Berufsgruppen; Wahl der Richter aus unmittelbarer und geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Angestellten des Berufs und Betriebs; Aufhebung der Jurisdiktionsgerichte als Sondergerichte; Anerkennung der Tarifgerichtsgerichte für Entscheidungen innerhalb ihres Geltungsbereichs, sofern sie paritätisch zusammengefestigt werden. Beteiligung der Arbeiter an der Strafgerichtsbarkeit durch Heranziehung zum Schöffens- und Geschworenenamt.

10. Arbeitsbermittlung.

Rechtsgeschichtliche Regelung der Arbeitsbermittlung nach dem Grundsatz der Universalität; Verbot jeder privatgemeindlichen Stellenbermittlung, Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise für jeden Stadt- und Landkreis; Zusammenfassung aller öffentlichen, gemeinnützigen und förmlichen Arbeits- und Angestelltennachweise zu Arbeitsnachweisbehörden; Schaffung von Arbeitsnachweisämtern für jeden Stadt- und Landkreis sowie von Landesarbeitsnachweisämtern für jeden Bundesstaat oder jede Provinz und einer Arbeitsnachweiszentrale des Reiches, mit den Aufgaben der Arbeitsmarktaufsicht und des Ausgleichs von Angestellt und Arbeitgeber zwischen den Arbeitsnachweisen und in paritätischer Zusammenfassung aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten, hervorgehend aus gebundenen Wahlen in geordneten Wahlgängen.

11. Genossenschaftswesen.

Aufhebung aller gesetzlichen und behördlichen Erfordernisse von Seiten des Reichs, der Bundesstaaten oder Gemeinden gegenüber Genossenschaften, insbesondere Befreiung jeder steuerlichen Sonderbehandlung und jeder

Einschränkung der Teilnahme an gemeinnützigen Unternehmen. Schaffung einer Reichsstatistik des gesamten Genossenschaftswesens.

12. Staats- und Monopolbetriebe.

Unterstellung der Reichs-, Staats- und Monopolbetriebe unter die Aufsicht des Reichswirtschaftsamts, dem ein aus Vertretenen der Angestellten und Arbeitern dieser Betriebe gebildeter Ratrat anzugehören ist mit dem Recht der Nachprüfung und Berichterstattung über die Grundlage der Quotierung der Produktion, der Festlegung der Verrechnungs- und Verkaufspreise, der Festlegung der Zuliefer- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten in Staats- und Monopolbetrieben und der Verteilung der erzielten Gewinne sowie der Hinwendung auf die technische Richtung der Betriebe gemäß den Anforderungen eines weitgehenden Schutzes gegen Unfall- und Gefahrengefahren. Mitbeteiligung der Arbeiter und Angestellten jedes Reichs-, Staats- und Monopolbetriebes durch gewählte Vertreter mit allen Rechten der leitenden Verwaltungsmitglieder. Beteiligung jeder rechtlichen Ausübungsfreiheit der Arbeiter und Angestellten der Staats- und Gemeindebetriebe; tarifliche Regelung der Lohns- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe mit den unabhängigen wirtschaftlichen Verbänden der Arbeiter und Angestellten.

13. Wirtschaftspolitik.

Ausbau der Röste auf Industrie- und Agrarprodukte, Beseitigung der indirekten Steuern, Einführerschwerungen und Ausfuhrzölle, Aufhebung der Zwischenzölle zwischen dem Reich und seinen befriedeten Nachbarstaaten. Abschluß möglichst günstiger und langfristiger Handelsverträge mit fremden Ländern; Sicherung des Rohstoffbedarfs; Errichtung internationaler Wirtschaftstreitigkeiten durch Verhandlung und Schiedsgerichte. Ausbau und einheitliche Verwaltung des Eisenbahn-, Kanal-, Binnenschiff- und Seeschiffahrtswesens, des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs, Förderung der heimischen Volkswirtschaft durch Fach- und Hochschulen, Versuchsanstalten, Lehrwerksstätten und Ausstellungen. Unterstellung aller Einrichtungen, die die Erzeugung, den Handel und Transport zu regeln beabsuchen, unter Reichskontrolle. Beteiligung der Arbeiter und Angestellten neben den Unternehmern an der Wirtschaftspolitik durch gewählte Vertreter der unabhängigen Berufsverbände.

14. Internationale Sozialpolitik.

Sicherung eines möglichst großen Anteils der durch die deutsche Arbeitsergebnisse erworbenen Rechte für die im Ausland beschäftigten Deutschen sowie Gleichstellung der in Deutschland arbeitenden Ausländer mit den Einheimischen, durch internationale Verträge zur ausgleichenden Regelung der Arbeitsergebnisse in allen Ländern, die sich insbesondere erfreuen auf die Sicherung der Fruchtbarkeit; Ausbau und Austausch der Arbeitsmarktstatistik; Sicherung des Sozialismus, Vereins- und Versammlungsrecht, Einführung der Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie der Muttertumsversicherung, Sicherung etablierter sozialen Ansprüche ausländischer Arbeiter auch nach deren Rückkehr in die Heimat; Verallgemeinerung des Verbots jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren und des Verbots der Nacharbeit und der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in gesundheitsschädlicher Betrieben und in Bergwerken unter Tag, Beschränkung der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auf 8 Stunden und der erwachsenen Arbeitern auf 10 Stunden mit einem stufenweisen Übergang zur Achtstundenschicht; allgemeine Einführung des Wochenarbeitschubes durch Beschäftigungsverbot während 10 Wochen, Verallgemeinerung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Gemeinsame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren unter Aufstellung von Unfall- und Gesundheitsförderung, Berufskarten und gewerblicher Hilfe; Berufsgemeinschaft und Ausbau der Gewerbeauffsicht, Beteiligung der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeitsschutzes. Aufnahme von Bestimmungen zur Verbesserung der vorstehenden Forderungen in die Friedensverträge; Anerkennung des Internationalen Arbeitsamtes in Basel als offizielles Internationales Arbeitsamt der beteiligten Staaten und Zulassung einer Vertretung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Übernahme der Durchführung der internationalen sozialpolitischen Vereinbarungen.

Technik und Arbeiter.

II.

Wie die maschinelle Technik sich mit ihren Leistungen fortlaufend dem Bedürfnis der Zeit anpassen muß, so hat sie auch nicht unbedeutend dazu beigetragen, den Menschen die Arbeit zu erleichtern. In der Industrie, in Bergbau, beim Bau- und Transportwesen, bis in die Landwirtschaft hinein, überall sehen wir die Erfolge der Technik und besonders der Maschinentechnik, wo obendamit in vielen Fällen eine Ausführung größerer Projekte möglich oder gar nicht denkbar wäre. Wenn schon die Erleichterung der Arbeit an und für sich dazu angefangen muß, den Menschen zu fördern, so ist die Technik spezieller, wie die Unfallverhütungs- und Gesundheitspflege, auch befähigt, in den gewerblichen Betrieben den Schutz der Arbeiter durch geeignete Vorrichtungen zu erhöhen. Die Notwendigkeit und weitere Entwicklung der Technik und der technisch-maschinellen Betriebsweise ist daher in den Gedanken der modernen Arbeiterschaft übergegangen und steht unzweifelhaft darin verankert. Wenn so die Dinge, vielleicht zu optimistisch betrachtet, sich im Besseren zeigen, so ist es um so mehr zu klagen, daß der allem technischen Rüthen immerhin noch Einschränkungen und Lasten in den Betrieben, Fabriken usw. bestehen, die als menschenfeindlich und für eine fortgeschrittenen Kultur als unbürgig bezeichnet werden müssen. So weit hier nicht noch andere Erweiterungen aus der kapitalistischen Wirtschaftsform als ursächlich mitwirken, so steht vor allem die Technik noch viel zu einseitig im Dienst des profitsschaffenden Produktionsprozesses und demnach der

ganze Industriebetrieb nur gering im Dienste einer ausgleichenden sozialen Pflege.

Wie aus der technischen Hochliteratur und der Unternehmenspresse herzugeht, soll infolge des Menschenbedürfnisses durch den Krieg nach Friedensschluß eine größere Arbeitseffizienz von den Beschäftigten verlangt werden; wobei auch das sogenannte "Taylor-System" selbst für das Baugewerbe als mitwirkend in Aussicht gestellt ist. Wenn die Arbeitsergebnisse schon vor dem Kriege unter dem Druck des starken Angebots von Arbeitskräften durch Förderung der Frauenarbeit, Herauszehrung von ausländischen Arbeitern und Anwendung der Afrikarbeit, bis auf das äußerste gesteigert waren, so kann in Anbetracht unserer gesundheitlich heruntergekommenen Industrievölkerung eine weitere Erhöhung der Produktion wohl nur durch eine gründliche Veränderung des technischen Betriebsverfahrens denkbare sein. Und dabei wird man dann Wert darauf zu legen haben, die alten rücksichtigen und eingeeigneten Fabriken, Werkstätten usw. zu beseitigen und möglichst mehr zusammengefaßte oder konzentrierte Betriebe zu schaffen, die zu dem Zweck der Leistungsfähigkeit der Technik größere Möglichkeiten bieten und morin auch eine bestimmte Ausgestaltung der sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen (Kantinen, Speise- und Badewärmeküche) durch gesetzliche Maßnahmen zur Geltung gebracht werden kann. Die Ingenieur- und Bautechnik wird hier auch nach den Forderungen der Hochschulen in jeder Hinsicht vor neue Aufgaben gestellt. Auch die äußere und innere Ausführung dieser Betriebsgebäude braucht nicht kalt oder unschön zu wirken. Mit sehr einfachen Mitteln läßt sich architektonisch der alte Fabrik-Zwingburgstil abstreifen. In diesem Zusammenhang wird dann im Interesse einer Erhöhung der

15. Volksernährung.

Herauslösung und allmäßliche Aufhebung der Lebensmittelzölle, Beseitigung aller indirekten Steuern und Verbrauchsabgaben, Einführerschwerungen und Ausfuhrprämien auf Lebensmittel; Förderung der heimischen Lebensmittelproduktion durch Verstärkung des ländlichen Realzredits, Leistungserlösen und Vergünstigungen im Transportverkehr, Erhaltung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, der Versuchsanstalten, Musterwirtschaften, Preisbewerbsungen und Ausstellungen; Errichtung eines Reichslebensmittelamts mit Vertretern des Bundesrates, des Reichstags und einem Vertreter aus Sachverständigen und Vertretern der Wirtschaftsverbände, mit den Aufgaben der Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Lebensmittelzulieferer und der Verbraucher, der Annahme eines direkten Ausgleichs zwischen Stadt und Land, der Sicherung einer ausreichenden Einfuhr, der Schaffung von Lebensmittelreserven für Zeiterungsjahre sowie der Verstärkung der Fördung und Wucher auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung. Erweiterung der gemeinschaftlichen Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden.

16. Wohnungsfürsorge.

Erfolg eines Reichswohnungsgesetzes zwecks Regelung der Geländeerwerbung und Bauvorzüglichkeiten des Entwicklungsrechts, Kreditwesens und der Wohnungsinvestition. Bekämpfung der privaten Bodenspekulation durch Gewährung eines Vorlaufsrechts an Gemeinden; Reform des Mietrechts, Mietpreisess und der Mietgeldvollziehung. Errichtung eines Reichswohnungsamts mit den Aufgaben der Untersuchung und Überwachung des Wohnungswesens, der Organisation der Wohnungsaufsicht und der Wohnungsstatistik. Errichtung kommunaler Wohnungs- und Mieteinigungsämter für Wohnungsaufsicht, -statistik, -verteilung und Beilegung von Miet- und Hypothekenstreitigkeiten. Ausbau und Verbilligung des Crs. und Vorortverkehrs, der Wasserversorgung, Licht- und Kraftversorgung, der Kanalisation und Abfallverwertung und -verwertung in gemeindlicher Regie. Erhaltung, Vermehrung und Erneuerung des gemeindlichen Bodenbesitzes für Wohnzwecke; Errichtung von Kleinwohnungsbauten durch die Gemeinden und Abgabe der Wohnungen zum Selbstkostenpreis; Förderung der gemeinschaftlichen Baugenossenschaften durch Überlassung von gemeindlichen Buden in Erbacht und Krediterleichterungen. Unabhängigkeits der Mieter bei Werkswohnungen von der Lösung des Arbeitsverhältnisses und Verbot jeder Aufrechnung von Mietzinsforderungen auf Forderungen aus Arbeits- und Dienstverträgen.

17. Volksgesundheit.

Rechtsgeschichtliche Regelung des gesamten Gesundheitswesens und Überwachung durch Gesundheitsämter; staatliche Zuschüsse für solche Einrichtungen an leistungsschwache Gemeindeverbände; öffentliche Belehrung über Gesundheitswesen und Krankheitsbekämpfung. Übernahme der Kanalisation, Badeanstalten, Abfallverwertung in Gemeinderegie, der Regulierung der Wasserläufe und Erhaltung und Aufzehrung der Wälder in Staatsregie, Errichtung öffentlicher Bäder, Anlagen, Spielplätze und Erholungsstätten; einwandfreie Trinkwasserlieferung. strenge Regelung und Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs durch Nahrungsmittelämter; Schaffung von Vieh- und Schlachthöfen, Wäldern und Markthallen, Milchabgabestellen und Speiseanstalten durch die Gemeinden, Förderung der Volksernährung durch Verminderung der allgemeinen Sterblichkeit, besonders der Säuglingssterblichkeit durch Mutter- und Säuglingsfürsorge, Gewährung unentgeltlicher Geburthilfe, Schaffung von Einbindungsanstalten und Schutz der unehelichen Kinder. Verallgemeinerung der Schulhygiene durch Bäder, Schulärzte, Bahnhofskliniken und Speisung unbemittelter Kinder, sowie durch Ferienkolonien. Nachdrückliche Krankheits- und Seuchenbekämpfung durch Anstaltsbehandlung der Infektionskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Errichtung von Kranken-, Irren- und Geisteskranken, Lungen- und sonstigen Heilstätten, Heilbädern und Erholungsstätten aus öffentlichen Mitteln, Verstaatlichung des Tierzweiges und der Apotheken. Übernahme des Bevölkerungsbefalls auf die Gemeinden, unentgeltliche Bestattung, zwangsweise Benutzung der Leichenhäuser.

industriellen Leistungsfähigkeit möglichst überall eine Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden eintreten können, waburd eine Überanstrengung der Arbeiter vorgebeugt werden muß. Denn der alte Handwerkerglaube, daß die Arbeit an oder mit Hilfe der Maschine einförmiger aber weniger Aufmerksamkeit über Geschick erfordere, ist längst über Bord geworfen. Die Bedienung und Ausnutzung der Maschine verlangt bei ihrem gleichmäßig raschen Gang vor allem auch eine verantwortliche Überwachung. Die Arbeiter werden sich einer weiteren Entwicklung verhinderter Arbeitseinförmigkeit immer anpassen müssen. Aber dabei ist auch erforderlich, daß die theoretische Bildung zur Technik schon früh in der Volksschule einzehen muß. Bei dem Mangel an natürlichen Rohstoffen wird Deutschland nach dem Kriege, wenn es seine Beziehungen zum Auslande wieder aufnehmen will, das nur durch eine Qualitätsindustrie mit einer Qualitätsware erreichen können. Und deshalb fordern die technischen Hochschullehrer mit uns auch für die Industriearbeiter einen "Aufstieg der Begabten", denn "eine Qualitätsindustrie erfordert auch Qualitätsarbeiter". Dabei wird nicht nur eine Ausbildung der Handgeschicklichkeit, sondern auch eine weitergehende Kenntnis des Materials und der Verarbeitungsmethode durch Fachschulen usw. in Frage kommen. Die Technik soll auch den Menschen nicht verdrücken. Nicht ein "System der Abstraktion", wie das "Taylor-System", welches die rohe Kraft des Arbeiters mechanisch steigert und ausbeutet will, brauchen wir, sondern mehr Allgemeinwissen, verbunden mit einer größeren Elastizität, die dem Arbeiter ermöglicht, in kurzer Zeit zu neuen Arbeitsmethoden überzugehen und sich dem Entwicklungsgange der Technik anzupassen.

G. Heinke

18. Weisung.

Reichsgefeßliche Regelung des Schulwesens auf der Grundlage der Einheitlichkeit und Weltlichkeit der Schule und Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Vermittelung eines Reichsschulants. Bis zur Errichtung der Einheitsschule (organischer Aufbau von allgemeiner Volksschule, Fach- und Fortbildungsschule und Hochschule) fortwährender Ausbau der Volksküche und unentgeltliche Zulassung unbemittelter Bevölkerung zu Fach- und Hochschulen. Volkschulzwang bis zum 15. und Fortbildungszwang bis zum 18. Lebensjahr. Gestaltung des Unterrichts, auch in Volksschulen, nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik, Handfertigkeitsunterricht und Körperprüfung für die Volkschulen, staatsbürglerische Erziehung und Wirtschaftslehre für die Fach- und Fortbildungsschulen, haushaltsschafflicher Unterricht für Mädchen. Körperlische Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts. Schulhygiene durch ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und Behandlung erkrankter Schüler; Kahnkliniken, Schulböder, -küchen und Ferienkolonien, Schulspeisung, Beratung der Schüler bei der Berufswahl. Errichtung von Schul- und Volksbibliotheken, Leihhallen und Anstalten für Belohnung und Unterhaltung. Staatliche Förderung der Büchernutzung durch Gründung von Fach- und Hochschulen, Schaffung von Kunstmätern und Veranstaltung guter Volksvorstellungen. Bekämpfung der Schundliteratur durch Verbreitung guter Jugend- und Volksbücher.

Vom Weltkriege.

Gefallen ist aus der Zahlstelle:

Berlin: Heinrich Winkler, Brauer, Brauerei Böckow;

Magdeburg: Heinrich Leps, Bierbrauer, Altenbräuerei;

Wittenberg-Ludwigshafen: Leonhard Hotscher, Brauer, Brauerei, Altenbräuerei Ludwigshafen;

Kiel: Mag. Wächtler, Brauer, Vereinsbrauerei, Offizier-Bierbrauer, nach schwerer Verwundung im Kriegsflugzeug gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Fahrpreismäßigung für Kriegerfamilien. Zum Besuch fränkter oder verwundeter deutscher Heeresangehöriger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, erhalten Angehörige für die 2., 3. oder 4. Wagenklasse Fahrkarten zum halben Preis. Zwei Kinder vom vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr werden als eine Person berechnet. Unter Angehörigen sind zu verstehen: Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte; entfernte Verwandte haben auf diese Vergünstigung nur dann Anspruch, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder wenn sie nicht reisefähig sind. Die ermäßigten Fahrkarten werden an den Fahrkartenschaltern auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde verabfolgt. Der Nachweis der Bedürftigkeit ist nicht erforderlich.

Diese Fahrpreismäßigung gilt auch für die Neisen, die von den Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger auf deren Bestattung unternommen werden. Die Ermäßigung wird weiter gewährt — aber nur auf den deutschen Eisenbahnen — wenn in Gefangenschaft geratene Krieger im neutralen Ausland untergebracht oder dort verstorben sind.

Seit einiger Zeit hat diese Fahrpreismäßigung eine weitere Ausdehnung erfahren; nämlich auf die im neutralen Ausland wohnenden minderbemittelten Angehörigen deutscher Soldaten, die zu deren Besuch nach Deutschland kommen. Zur Erlangung der Fahrpreismäßigung ist in diesem Falle die Bescheinigung eines deutschen Konsulats über den Zweck der Reise, die Bedürftigkeit des Antragstellers und sein verwaltungliches Verhältnis zu dem zu Besuchenden beizubringen. Die Fahrpreismäßigung ist in diesem Fall nicht beschränkt auf den Besuch fränkter oder verwundeter Soldaten. Man erblickt darin einen Ausgleich dafür, daß deutschen Soldaten Urlaub in das neutrale Ausland nur in besonders geeigneten Fällen erteilt wird. Der z. B. in der Schweiz verheiratete Soldat, dem ein Urlaub nach der Schweiz nicht erteilt wird, kann sich solchen nach einer süddeutschen Stadt geben lassen, um dort mit seiner Familie zusammenzutreffen. In diesem Falle hat dann die Familie, wenn sie minderbemittelt ist, Anspruch auf die Beförderung zum halben Fahrpreis.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Bauarbeiterverband plant, wie aus dem „Grundstein“ zu entnehmen ist, ein umfangreiches Reformwerk und will der Organisation ein vollständig neuw. Gebäude einrichten. Der Verbandsvorstand beruft für diesen Zweck einen Verbandstag für den 11. März d. J. nach Nürnberg ein. Das Gepräge der Vorlage für das neue Statut weist durchaus ganz neue Wege und disten die dort angewandten Leitsätze bisher in unseren Gewerkschaften noch nirgends erprobt worden sein. Man darf um so mehr auf die Lösung dieser Fragen gespannt sein. Dass der Beitrag im Bauarbeiterverband nach den durch den Reichstarif festgelegten Höchstbeträgen gegliedert ist, dürfte bekannt sein. Dieses System soll unter entsprechender Erhöhung beibehalten werden. Das Eintrittsgeld soll sich aber nach dem Lebensalter richten und 1 bis 5 M. befragen. Dem sinkenden Geldwert gegenüber sieht die Vorlage ganz erhebliche Steigerungen der Unterstützungen auf allen Gebieten vor, so die Arbeitslosenunterstützung bis zu 3,30 M. täglich, die Krankenunterstützung bis zu 2,20 M. Sterbezegeld soll bis 182 M. gezahlt werden, und die Streitunterstützung soll sich bei zehnjähriger Mitgliedschaft in der untersten Beitragsstufe auf 3 M. in der höchsten auf 5 M. stellen. Wir werden zu gegebener Zeit über die Regulierung dieser Fragen berichten.

Die deutschen Tabakarbeiter sahen sich zu Anfang dieses Jahres wiederum genötigt, durch die drei in Frage kommenden Organisationen, der freie, christliche und S.D. Verband, die Selbständigkeit auf die Zustände im Tabakgewerbe aufmerksam zu machen. Wir haben zu Ende des vorigen Jahres über die erst im November stattgefundenen Konferenz eingehend berichtet und können uns daher darauf beschränken, mitzuteilen, daß die Tabakarbeiter in dem Wunsche der Konferenz, die Löhne auf 60 Proz. zu steigern, d. h. gegenüber den Friedenslöhnen, in den meisten Fällen nicht nachgekommen sind. Vielfach wurden nur 35 bis 50 Proz. gezahlt. Die am 10. Januar in Frankfurt a. M. tagende Konferenz beschloß, nochmals die alte Forderung zu erheben und daß eine Steigerung um 50 Proz. als Mindestforderung bezeichnet werden müsse.

Die Reichsarbeitsverband ausrichtungsgewerbe sind ohne Resultat geblieben und auf unbestimmte Zeit vertagt. Die geringen Forderungen der Arbeiter wurden abgelehnt und noch wesentliche Verhandlungen den Organisationen zugemessen, so die Re-uzierung eines großen Teils der Stücklöhne und Verhinderung der jetzigen Leistungszulage in prozentuale Zuschläge statt der bisher üblichen Stundenzuschläge.

Der Glasarbeiterverband hielt am 13. und 14. Januar eine Konferenz ab. Der Mitgliederstand ist ein guter und haben sich auch die Lohnverhältnisse trotz der hohen Kriegsausgaben sehr gut gestaltet. In der Lohnfrage hat die Organisation gute Fortschritte zu buchen. Während die Flaschenfabrikanten Entgegenkommen zeigten, erwies sich der Schuhverband deutscher Glasfabrikanten sehr zugänglich und mußte hier Position um Position erlämpfen werden. Die durch den Kohlemangel herverursachten Heizsichten sollen von den Fabrikaten nicht entschädigt werden, obwohl diese Fabrikanten rechtzeitig benachrichtigt werden. Beschlusser wurde, daß die Arbeiter in jedem Fall eine Entschädigung von 14 Tagen fordern sollen. So recht im Lichte der vorburgfriedlichen Zeit zeigen sich die Glasschützen, indem den heimkehrenden Kriegern zugesetzt wird, die rückständige Miete für die Fabrikwohnungen nachzuzahlen. Auf diesem Gebiete hat der Glasarbeiterverband mehrfach gute Resultate für seine Mitglieder erzielt. Einen breiten Raum nahmen die Verhandlungen der Konferenz über die Stellung der Generalkommission ein. Eine Resolution, in der ausgesprochen wurde, daß die Generalkommission mehr wie bisher die Rechte der Arbeiter wahnehmten sollte, fand Annahme. Eine Beitrags erhöhung bzw. Urabstimmung über dieselbe wurde abgelehnt. Auch wurde beschlossen, beim Reichswirtschaftsamt vorbehaltig zu werben, sofern noch weitere Betriebsbeschränkungen vorgenommen werden sollten.

Die Handelschuhindustrie steht auch vor dem Abschluß eines Reichstarifs. Die Vorlage zeigt die üblichen Einrichtungen eines solchen Tariffs, ein Tarifamt, Schiedsgericht usw. Die Arbeitszeit beträgt allerdings noch 55 Stunden. Dieser Tarifvertragsabschluß hat aber noch eine andere Seite, die bisher wohl in einem anderen Tarifvertrag nicht gezeigt wurde und vielleicht durch die Eigenschaft der Industrie sich erklären läßt. Gemäß der Regelung der Mindestlöhne sollen auch „Mindestpreise“ für die Fabrikate festgesetzt werden, wodurch eine enge Vierung der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern stattfindet. Auf acht Gesellen soll ein Lehrling mit dreieinhalbjähriger Lehrzeit kommen. Wir werden auch hier darauf zurückkommen, sobald der Abschluß verfestigt ist.

In der rheinisch-westfälischen Holzindustrie kommt es nie zur Ruhe. Wieberholte haben wir im Laufe des Jahres darauf hingewiesen müssen, daß in diesem Wetterwinde die Unternehmer immer aus der Reihe tanzen müssen. Der größte Teil der Unternehmer gehört der Organisation für das Westdeutsche Brauerei an. Dann kommen noch die Immobilienmeister mit den wenigsten Arbeitern in Frage, welche über den meisten Nachmachen. Der bekannte Beigeordnete Roth in Essen hat vergeblich versucht, die Unternehmer zu Verhandlungen zu bewegen, um eine Kündigung des Vertrags zu verhindern und die Zustimmung zu dem Beitritt der Abmachungen zwischen den beiderseitigen Hauptvorständen zu erhalten. Die Tarife im genannten Bezirk laufen daher am 1. April d. J. ab.

Die allgemeine Papiernot, eine gewerkschaftliche Frage. Sowie im allgemeinen die Presse hält von der Einschaltung der Erzeugung von Druckpapier getroffen wird, so auch die Gewerkschaftspresse, die zwar bis jetzt noch immer den an sie gestellten Anforderungen gerecht wurde. Aber mit steigendem Mitgliederstande wächst auch hier die Notwendigkeit. Jedoch darüber wollen wir hier nicht reden. Eine viel bedenklichere Seite soll der „Förderverein“, das Organ des Deutschen Buchdruckerbandes, soeben in seinen Spalten auf. Das Tarifamt des Deutschen Buchdruckergewerbes hat sich bereits am 10. November d. J. an den Reichskanzler gewendet, um die drohende Papiernot abzuwenden und gegen den sich immer mehr breit machenden Papierknappheit einzuschreiten.

Bis dato ist eine Antwort nicht erfolgt. Das Organ der Gewerksorganisation weiß aber, darauf hin, wenn die Dinge sich so weiter entwickeln, so würde die Zeit nicht mehr fern sein, daß das deutsche Buchdruckergewerbe mit dem Textilgewerbe verglichen werden könnte, das auf allgemeine Staatskosten unterstellt werden müßte. Zurzeit würde schon eine allgemeine Arbeitslosigkeit sein, wäre nicht durch die Einschaltung zum Heere ein so unheiliger Gewissensmangel zu vergegenstellt. In vielen Großstädten des Reichs ist eine Protestbewegung eingeleitet, damit die Regierungsstellen rechtzeitige Maßnahmen zur Reduktion der Papiernot treffen mögen.

Meine Notizen. Die deutsche Buchdruckerorganisation ist von einem harten Schlag betroffen. Emil Döblin, einer der bekanntesten Gewerkschaftsführer, mehr als 30 Jahre Vorsitzender seiner Organisation, ist nicht mehr. Döblin gilt als der Krittmacher auf dem Wege der Tarifpolitik in unseren Verbänden. — Unscheinbar soll die Einigung im Leipziger Gewerkschaftskartell nicht perfekt werden. Die nächsten Wochen müssen eine Entscheidung bringen. — In der „Metallarbeiter-Zeitung“ wird die Frage einer gründlichen Finanzreform als Rüstung zu den Wirtschaftskämpfen im kommenden Frieden aufgeworfen. — Die Gathlerorganisation hat ihren Mitgliederstand im

Jahre 1917 fast verdoppelt, und zwar von 8188 auf über 16.000. Auch der Polgarbeiterverband verweist auf 22.000 neue Mitglieder und der Metallarbeiterverband spricht von einer Mitgliedszahl von rund 141.000. — Auch im Textilarbeiterverband wird die Konferenz gemeinsam mit Metallarbeiterverband und Gewerkschaften geworben. Diese Erhöhung spricht sich für eine weitere Erhöhung des Beitrags um 10 M. am 1. April ab. Die Verabsiedlung der Konferenzverschluß wurde abgelehnt. — Die Gewerkschaften schließen sich nach einem Referat Baumer's für die Sitzung der Generalversammlung und gegen jede Verschärfung der gewerkschaftlichen Strafe aus.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierländerlagen.

+ Stammelser (Bielefeld). Mit der Übereinkunft der drei bestehenden im vorherigen Jahre der im Jahre 1912 abgeschlossene Tarifvertrag mit einer 15. bzw. 20prozentigen Lohn erhöhung sowie Ausschaltung des Konkurrenzvertrags auf ein weiteres Jahr verlängert. Auch in diesem Jahre werden zur Verlängerung des Tarifvertrages Forderungen niedrigstellt, über die man sich bis zum Abschlußvertrag nicht einigen konnte. Es mag also die Rücksicht aufgebracht werden.

Die Kollegen möchten sich von vornherein die Rücksichtnahme des Bierhersteller-Vertrages zu eigen und reichen auch diejenigen an, die Stammelser ein. Derzelbe wurde dann auch im Laufe der Verhandlungen anerkannt. Deswegen erhöhen sich die Löhne resp. Lernerhöhungen bei dem Bierhersteller pro Woche um 9,60 M., bei den Ledigen über 18 Jahren um 8 M. und bei den Ledigen unter 18 Jahren um 6 M. Die Lernerhöhungen am Wochenende erhöhen sich bei den über 18 Jahre alten Arbeitern um 30 Prozent, von 40 auf 70 M. und bei den Jugendlichen um 20 Prozent. Daselbe trifft auch zu bei dem Sonntags- und Dienstagshöchsttarif. Die Dienstzeit bleibt in gleicher Form bestehen und die Sammtagarbeitszeit von 2 Stunden fällt weg. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so wird die Zeit bezahlt.

Die dortigen Kollegen haben also wieder großzügige Erhöhungen gemacht, die sie lediglich ihrer Legitimation zu verdanken haben.

Mülzen.

+ Helmendorff. Die Mühlenerwerke bewilligen eine Erhöhung der Löhne um 10 M. pro Stunde.

Rundschau.

Aus Industrie und Bergbau.

Betriebsabgeltung. Zwischen der Gitterstaub und der Feldschäfchenbrauerei in Minden wurde ein Verhältnisabgeltung verabschiedet. Desgleichen zwischen der Adelshofbrauerei in Gaggenau und der Westfalia-Brauerei in Goslar.

Bestimmung über Bier und bierähnliche Getränke: Das Kriegsvernahrungsamt hat für das norddeutsche Brauerei gebiet neue Bestimmungen über den Stammtürzegehalt und den Herstellerpreis des Bieres erlassen. Bier, das auf Aufzehrten der Heeres- oder Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, ist wie bisher ausgenommen. Dagegen sind in dem Bereich der Stegelung auch das obengenannte Bier und die bierähnlichen Getränke (Eisbierbier) einbezogen worden.

Bier (obergäiges und untergäiges) und bierähnliche Getränke dürfen nur mehr mit einem Stammtürzegehalt bis zu 8 vom Hundert an Extraktstoffen hergestellt werden.

Der Herstellerhöchstpreis ist ohne Rücksicht auf den Stammtürzegehalt für untergäiges und obergäiges Bier einheitlich auf 28 M. für bierähnliche Getränke auf 21 M. für 100 Liter festgelegt worden. Die Höchstpreise gelten auch beim Verkauf durch am Ort der Herstellung ansässige Bierverleger, sonstige Vermittler oder Zwischenhändler sowie beim Verkauf nach dem Herstellungsort durch solche Personen. Noch nicht erfüllte, zu höheren Preisen abgeschlossene Lieferungsverträge gelten als zum Höchstpreis abgeschlossen. In die Bestimmungen über die Beförderungskosten sind gemäß den Bedürfnissen der Präzis auch solche über die Versendung mit Fuhrwerk über den Herstellungsort hinaus, sowie über die Rückbeförderung der leeren Fässer mit aufgenommen worden.

Bier und bierähnliche Getränke untereinander gemischt zu verkaufen ist ausdrücklich verboten worden.

Die Kriegsministerie mittelbetriebsfähig. In der Sitzung der Handelskammer Düsseldorf sagt der Vorsteher, Konservenrat C. M. Boenigk, in seinem Bericht über das Wirtschaftsjahr 1917 u. a.:

In der Brauindustrie schaffte die starke Verminderung der Gerstezulieferungen und die Gewährung bestimmter Brauontingente geradezu die technischen Voraussetzungen für die schnelle Wollentbindung der vor dem Kriege schon begonnenen Ausschaltung der kleinen Brauereien durch die großen Betriebe, für die früher der große Kapitalbedarf infolge des nötigen Erwerbs von Wirtschaften das treibende Moment war. Je kleiner das Brauontingent, je größer das Bedürfnis der Brauereien, sich durch Anlieferung anderer Brauereien zu vergrößern, und das konnte nun leicht geschehen, da in den Kontingentanteilen gewissermaßen ein Marktwert für den Verkauf von Brauereien geschaffen war. Die Gefahr der Stilllegung kleiner Brauereibetriebe vergrößerte den Zwang der großen, sich durch Verschmelzungen vor Stilllegung zu sichern, bei den kleinen den Zwang, durch Verschmelzung den Verlusten durch Stilllegung auszumeiden. So sind die Kriegsministerie in das Brauereien geradezu Musterbeispiele einer künftlichen mittelbetriebfeindlichen Verführungsförderung geworden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung. Beitrags erhöhung im Gewerkschaftsverband. Für die Beitrags erhöhung um 10 M. stimmten nach dem vorliegenden Ergebnis der Urabstimmung 12.078 Mitglieder.

Ein zweiter Vorschlag: Heraushebung der Krankenunterstützungsfälle aus Teile der Beitragserhöhung, fand 1718 Stimmen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die Folgen der Kriegspflichten. Eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts vom 24. November 1917 besagt, daß der geltende Höchstpreis für Hafer sich erhöht, wenn die Lieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgte, um eine Lieferungsprämie von 70 Pf. für die Tonne, wenn die Lieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 80 Pf. für die Tonne. Die Lieferungsprämie von 70 Pf. wird für alle bis zum Entnahmetermin dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus dem Herbst 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Grundpreis von 270 Pf. pro Tonne erhält sich somit durch die Preisschichtung auf 880 bzw. 400 Pf. Was sind die Folgen? Der Bauernführer Dr. Schlittenbauer sagt in der „Kriegswirtschaftlichen Beilage“ des „Bauernkunst“ Nr. 50:

„Durch die Verordnung des Kriegernährungsamts vom 24. November 1917 ist neuerdings wiederum die Gefahr der Verfälschung von Brotgetreide herausbeschworen worden. Wenn der Bauer für den Hafer 20 Pf. bekommt, für den Roggen aber nur 14 Pf., den Weizen nur 15 Pf., für die Gerste nur 18,50 Pf., dann ist klar, daß vielfach der Hafer verkauft, das Brotgetreide aber und die Gerste verfälscht werden. Die neuen Verordnungen führen die Gefahr der Verfälschung von Brotgetreide direkt herbei und paralysieren so die Zwecke, welche durch die neue Schweinepreisverordnung erreicht werden sollen.“

In Konsequenz dessen müßte der Bauernführer eigentlich fordern, daß die Lieferungsprämie wieder aufgehoben wird. Das tut er nicht, im Gegenteil: er meint sogar, es wäre eine „schwere Ungerechtigkeit“ gegen die wirtschaftlich ungünstig gestellten Betriebe, wenn die Preise ab 1. März 1918 wieder herabgesetzt würden. Wie kann nun vom Versütern von Brotgetreide vorgebeugt werden? Ganz einfach. Man setzt die Preise für Weizen, Roggen und Gerste in die Höhe und schafft so wieder einen Ausgleich gegenüber dem Preis für Futtergetreide. Und wenn dann der Urtreis zur Ablieferung des Futtergetreides nicht sehr groß ist, dann schafft man eben wieder einen „Ausgleich“, indem man das Futtergetreide im Preis wieder heraufsetzt und so weiter, bis wieder alles um das Doppelte und Dreifache im Preis gestiegen ist. Ja, ja, die Landwirte wissen, wie man die Not der Zeit ausnutzt. Nur wissen die minderbemittelten Volkskreise nicht, wie sie unter diesen Umständen durchhalten sollen.

Ein Korpsbefehl gegen allgemeine Mietsteigerungen. Der Haus- und Grundbesitzerverein in Straßburg hatte seinen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse eine Steigerung der Mieten um 20 Proz. als unangemessen zu empfehlen. Daraufhin hat derstellvertretende kommandierende General des 2. Armeekorps in Straßburg einen Befehl erlassen, in dem es heißt: „Durch eine derartige Anforderung zur allgemeinen Steigerung der Mieten wird ein Zustand herbeigeführt, der schwere Ungerechtigkeiten in sich schließt, Beunruhigung hervorruft und die Ruhe und Ordnung zu stören geeignet ist. Der Befehl des Straßburger Haus- und Grundbesitzervereins wird deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgehoben. Jeder wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Verbot verboten, ähnliche Beschlüsse zu fassen.“

Nur den Achtstundentag in Österreich. Einen Antrag auf Einführung des Achtstundentages haben die deutschsozialdemokratischen Abgeordneten im österreichischen Reichsrat eingereicht. Sie fordern darin die Regierung auf, auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vorst die zündflamme Schicht in dem für Militärbedarf arbeitenden Betrieben durch den Achtstundentag zu ersäzen. Der Achtstundentag war bekanntlich eine der wichtigsten Arbeitforderungen bei den österreichischen Streiks.

Reiche Heringssänge. Einen unermesslichen Heringssingen bilden gegenwärtig die Gewässer zwischen Nord- und Ostsee. Eine Flottille von Heringssängern ist im Skagerrak und Kattegat eingetroffen, wohl über 300 Motordampfer, die mit dem Fang begonnen haben und in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts in den dortigen Gewässern bisher weit über 1110 000 Fäisten Heringe (etwa 110 Millionen Heringe) singen.

Ob wir davon auch welche sehen werden?

Arbeiterversicherung.

Erhöhung der „Ortslöhne“. Zu einem großen Übelstand hat sich die Erfahrung ausgewachsen, daß die jetzt noch gültigen „ortsbüchlichen Tagelöhne“, die in Friedenszeiten bereits festgesetzt wurden, von dem wirklichen Verhältnissen längst überholt sind. Da diese von den Behörden festzustellenden „Ortslöhne“ für die Durchführung der sozialen Sicherung und viele andere Arbeitserangelegenheiten von großer Bedeutung sind, schädigen die viel zu geringen Ansätze die arbeitende Bevölkerung schwer. Durch mehrere Bundesratsverordnungen ist ausgesprochen worden, daß die in § 151 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene, regelmäßige längst fällige allgemeine Neufestsetzung erst nach dem Kriege stattfinden soll. Gegen diese Anordnung ist von verschiedenen Körperschaften, so auch von der Generalkommission der freien Gewerkschaften, schon Stellung genommen und petitiniert worden.

Kürzlich haben nun auch, wie jetzt bekannt wird, die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft einen Erlass an die Oberversicherungsämter gerichtet, in dem die Aufsicht als unrichtig hingestellt wird, daß jetzt Neufestsetzungen von Ortslöhnen unzulässig seien. Die Bundesratsverordnungen wollten nur, daß allgemeine Festsetzungen von Ortslöhnen gleichzeitig im ganzen Reich unterbleiben sollten. Unbedingt darf von den Bezirken und Orten, es bestünden deshalb keine Bedenken gegen einzelne Erhöhungen in Aussicht auf die gegenwärtige Teuerung. „Dabei ist indessen zu beachten,“ so heißt es weiter, „daß vielfach ein dringendes Bedürfnis

für eine Erhöhung der Ortslöhne namentlich für solche Bevölkerung nicht vorliegen wird, in denen es sich in der Hauptfahrt um eine landwirtschaftliche Bevölkerung handelt, die von der Teuerung nicht in dem Maße betroffen wird, wie die städtische. Ferner ist es wichtig, daß es sich bei Aenderungen des Ortslohns nicht nur um die Erhöhung der Leistungen der Versicherungsträger, sondern auch um die der Beiträge handelt. Mit Rücksicht darauf, daß ein späteres Herausgeben auf niedrigere Sätze in der Friedenszeit mit Schwierigkeiten verbündet sein wird, erscheint bei etwaigen neuen Maßnahmen auf diesem Gebiete eine besondere Zurückhaltung geboten. Auch ist zu berücksichtigen, daß es für die gegenwärtig außerordentlich belasteten Behörden unerwünscht sein wird, wenn sich die Änderungsanträge sehr häufen.“

Hierzu ist zu bemerken, daß in den landwirtschaftlichen Gegenden schon in der letzten Friedenszeit die Ortslöhne ganz besonders ungünstig waren und schon seinerzeit den tatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt entsprachen. Im übrigen liegen die Dinge so klar, daß umfangreiche Prüfungen der Frage durch die Behörden wirklich nicht nötig sind. Es dürfte sich deshalb im Gegensatz zu den Wünschen der Minister empfehlen, von Anträgen auf zeitentsprechende Erhöhung der Ortslöhne umfangreichen Gebrauch zu machen. Die Anträge, die von Krankenkassen, Gewerkschaftskartellen usw. ausgehen können, sind an die jeweils zuständigen Überversicherungsämter zu richten.

Der Bergrecht der Kriegsbeschädigten auf Krankenhilfe ist rechtswirksam. In einem Falle, wo ein Kriegsbeschädigter in einem nicht allzu großen Betriebe Beschäftigung finden sollte, hatte die Betriebskrankenkasse versucht, mit dem zu Versichernden ein Abkommen zu treffen, wonach dieser für den Fall einer auf seine Kriegsteilnehmernhaft zurückzuführenden Krankheit auf Krankenhilfe verzichtete. Diese Vereinbarung ist jedoch nicht als rechtswirksam anerkannt worden. Der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse beginnt für die Versicherungspflichtigen mit ihrer Mitgliedschaft und diese wiederum beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Eine Ausschließung der Krankenversicherungspflicht durch private Vereinbarung zwischen Arbeitgeber oder Krankenkasse einerseits und dem Versicherten andererseits ist gesetzlich nicht zugelassen. (Entscheidung des Badischen Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1916.)

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Ausschlagung der Erbschaft eines Kriegsteilnehmers. Eine weit verbreitete, aber irrtümliche Ansicht geht dahin, man werde erst dadurch Erbe, daß man eine Erbschaft „annimmt“. Ebenso irrtümlich ist die Ansicht, man werde erst Erbe, wenn „etwas da ist“. Eine Erbschaft ist stets vorhanden, denn sie umfaßt den gesamten Ende einer Person vorhandenen Nachlaß als Ganzes. Dazu gehört auch das Passiva vermögen, also die Schulden. Auch Schulden kann man erben, und zwar auch dann, wenn man sie nicht ausdrücklich angenommen hat oder vielleicht gar nichts von ihnen weiß. Das Gesetz läßt aber zu, daß der Erbberechtigte die Erbschaft „ausschlägt“. Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt, daß die Ablehnung einer Erbschaft dem Nachlaßgericht (zuständigen Untergericht) gegenüber, und zwar in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form erklärt wird. Diese Erbschaftsentzägung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Erbanfall Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen (also durch Testament oder Erbvertrag) verstorben, so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung.

Wie läuft nun die Frist, wenn der Erblasser im Kriege fällt oder als verschollen anzusehen ist? Diese Frage hat jetzt das Oberlandesgericht Hamm in einem Urteil („Juristische Wochenschrift“ 1917, S. 669) dahin beantwortet, daß man nicht annehmen kann, der Tod sei durch Vermutungen und unbeglaubigte Mitteilungen, auch solche von Militärbehörden und selbst des Kriegsministeriums, zur überzeugenden und sicheren Kenntnis gekommen. Erst wenn die standesamtliche Eintragung des Todesfalls erfolgt, muß der Tod als sicher angesehen werden, mögen die Hinterbliebenen auch selbst jetzt noch eine Hoffnung haben, daß der Verschollene noch lebt. „Die Sicherheit des Verkehrs erfordert“, so heißt es in dem Urteil, „daß jedenfalls der Erbe, der von der standesamtlichen Eintragung des Todes Kenntnis hat, den Tod selbst nicht mehr bestreiten kann“. Es müßte deshalb als genügend angesehen werden, wenn die Ausschlagung innerhalb sechs Wochen von dieser Eintragung an erfolgt. Ein früherer Zeitpunkt sei nicht anzunehmen.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kann nicht unter Vorauflösungen oder Bedingungen erfolgen. Sie kann nur in einer glatten Ablehnung be stehen. Nimmt der Erbe die Erbschaft an, so kann er, falls es sich um einen Nachlaß größeren Umfangs handelt, durch verschiedene Sicherungsmittel unter Mitwirkung des Amtsgerichts sich davor schützen, mit seinem eigenen Vermögen für ihre Schulden zu haften.

Gewerbege richtliches.

Kohlemangel und Lehrverhältnis. Ein in der Zeit der Kohlemotiv sehr beachtenswertes Urteil fällt die Nummer 5 des Berliner Gewerbegerichts aus Anlaß der Klage eines Mechanikerlehrlings, der die Lösung des Lehrvertrages forderte, weil die Werkstatt wegen Kohlemangels nicht geheizt wird und weil ein dicht hinter seinem Arbeitsplatz betriebener Schleifstein viel Staub verbreitet. Durch das Einatmen des Staubes und durch die in der Werkstatt herrschende Kälte will sich der Kläger ein Halsleiden zugezogen haben. Das Gericht wies die Klage ab mit der Begründung: Die Lösung des Lehrvertrages sei durch die vom Kläger angeführten Gründe nicht gerechtfertigt. Jedoch habe er Anspruch, durch geeignete vom Lehrherrn zu beschaffende Vorrichtungen vor der Belästigung durch Schleifstaub geschützt zu werden. Auch eine geheizte Werkstatt könnte der Lehrling beanspruchen. Er darf, solange die Werkstatt nicht geheizt werde, von der Arbeit wegbleiben, ohne daß ihm deswegen ein Abzug vom Postgeld gemacht werden.

dürfe. Die aus diesem Grunde verfügte Zeit durch Nachlernen einzuhören, sei der Lehrherr nicht berechtigt. Er habe vielmehr dafür zu sorgen, daß die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings trotz der verfügbaren Zeit mit dem Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit beendet sei.

Literarisches.

Rechtsfragen bei Todesfällen. erläutert vom Arbeitsschreiber Alfred Peitert, Breslau. Preis 40 Pf., beim Bezug von mehr als 50 Stück pro Stück 25 Pf. Verlag Buchdruckerei Linde u. Richter, Breslau, Blücherplatz 14. Fernruf 8760.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Königstadt 273.

Diese Woche ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

Eingänge der Hauptklasse vom 4. bis 10. Februar.

Schwentningen 29,45; Wanne i. Westf. 128,54; Pfungstadt 242,08; Worms 1420,71; Neumünster 30,42; Dövenburg a. E. 18,11; Dresden Bank Berlin 551,10; Berlin 4,10; Coburg 50,22; Unna i. Westf. 41,68; Kronach 861; Düsseldorf 113,28; Augsburg 889,10; Erfurt 874,68; Döbeln 88,29; Dorst i. Sachsen 28,51; Gesellschaftsbrauerei Augsburg 4600,—; Stadt 62,64 Pf.

Mächtigstellung: Im Jahr ist Nummer 8 quittierenden Beträgen muß es zu Stiel 70,50 Pf. hochgehen.

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingefordert: Detmold, Stadthagen, Kronach, Erfurt, Augsburg, Hamm, Northeim, Döbeln i. S., Pfungstadt, Schwabmünchen, Crefeld, Stadt Sonnenberg.

Materialversand.

| Sachstelle | Materialversand | | | | |
|-------------------|-----------------|------------|------------|--------|--------|
| | Mil. | Wittenberg | Bitterfeld | St. W. | W. |
| | allg. | St. Klasse | 70-Bl. | 60-Bl. | 60-Bl. |
| Wittenberg | — | — | — | — | 500 |
| Leipzig | — | — | 600 | — | — |
| Chemnitz | — | 800 | 2000 | — | — |
| St. W. | — | — | 200 | — | — |
| Greifswald | — | — | 200 | — | — |
| Lindau | 20 | — | — | — | — |
| Lüttich | — | — | — | 500 | — |
| Brandenburg a. H. | — | — | 100 | 200 | — |
| Görlitz | — | — | — | 400 | — |
| Cöthen | — | — | — | 800 | — |
| Radeberg | — | 200 | 500 | — | 200 |
| Düsseldorf | — | — | — | — | — |
| Einbeck | — | — | 400 | — | — |
| Guben | — | — | 100 | — | — |
| Landsberg a. W. | — | — | 200 | — | — |
| Halberstadt | — | — | 200 | — | — |
| Wahne | — | 100 | — | — | — |
| Sonneberg i. Th. | — | — | 400 | — | — |
| Hagen | 80 | — | 400 | — | — |
| Ulm | 20 | — | — | — | — |
| Dortmund | 20 | — | 1000 | — | — |

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Gießen. Vorsitzender: Johann Wanninger, Rodheimer Straße 87.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 16. Februar:

Flensburg. 8½ Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Fürstenwalde. 8½ Uhr: „Volksgarten“, Windmühlenstraße. Greifswald. 8½ Uhr: „Felsenkeller“. Güstrow. 8 Uhr: bei Wiese, Grünewinkel. Haldensleben. 8½ Uhr: „Zur Quelle“. Lübeck. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“ in Lübeck. Mecklenburg. 7 Uhr: „Königprinz“.

Sonntag, den 17. Februar:

Eisleben. 4 Uhr: bei Fessel. Elmshorn. Wurm. 9½ Uhr: „Vereinslokal“. Frankfurt (Oder). Wurm. 10 Uhr: „Zum Nachtlicht“. Gera. 8 Uhr: bei Michaeli, Greizer Straße. Gießen. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Gleimwitz. 4 Uhr: „Goldgrube“, Bieler Straße. Langensalza. 8 Uhr: „Oberer Felsenkeller“. Merseburg. 4 Uhr: „Kaiser-Wilhelms-Halle“.

Mittwoch, den 20. Februar:

Neumünster. 8½ Uhr: bei Lindemann, Propstestr. 16.

Rathaus.

Als Opfer des Weltkrieges sandten die Eltern des Dienstes des Reichsgerichts der Viersenner Lehrer Heinrich Lepsius. Gehr. Johann Lindenfel. Zahlstelle Magdeburg.

Sparfasse

der
Gesellschaftsbrauerei
Augsburg.

Einlagegelder
erhalten vom 1. Januar bis
31. Januar 1918:

Kempten 200,— Pf.; Nürnberg 100,— Pf.; München 500,— Pf.; Birndorf 500,— Pf.; Mannheim 100,— Pf.; Nürnberg 300,— Pf.; Lustnau 100,— Pf.; München 400,— Pf.; Augsburg 800,— Pf.

Rückzahlungen erfolgten:
Kempten 28